

14.03.2024

## Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches

Das Bundesministerium für Justiz hat am 17. November 2023 einen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches zur Verbändebeteiligung freigegeben. Nach umfangreicher Kommentierung des Referent\*innenentwurfs durch Verbände und Zivilgesellschaft, an der sich auch das Deutsche Kinderhilfswerk mit einer Stellungnahme beteiligte, liegt nun der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor. Zu diesem übermittelt das Deutsche Kinderhilfswerk folgende Hinweise und Anregungen aus kinderrechtlicher Perspektive.

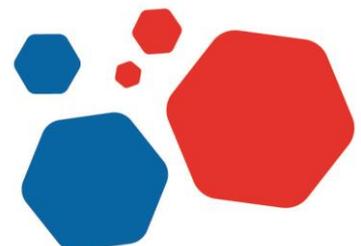
### Grundsätzliche Bewertung

Die im Jahr 2021 beschlossenen Strafverschärfungen haben sich als nicht umfassend praktikabel und zielführend gezeigt. Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt deshalb eine Reform des § 184b StGB und mahnt zu einer sorgfältigen Debatte unter Einbeziehung aller Perspektiven, insbesondere auch der Betroffenenvertretungen und Fachberatungen. Es ist eine differenzierte Ausgestaltung der Gesetzesänderung nötig, um allen Situationen tat- und schuldangemessen begegnen zu können.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Beibehaltung des Höchstmaßes des Strafrahmens für die Tatbestandsvariante des Abs. 1 S. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bzw. für die Tatbestandsvariante des Abs. 3 bis zu 5 Jahren. Die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs muss effektiv verfolgt werden und hierbei auch der zur Verfügung stehenden Strafrahmen ausgeschöpft werden.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt weiterhin das Vorhaben des Gesetzesentwurfs, tat- und schuldangemessene Reaktion zu ermöglichen und fordert eine differenzierte Debatte und Lösung. Wie im Referent\*innen- und Gesetzentwurf dargelegt, sind nach der Hochstufung zum Verbrechen vermehrt Fälle aufgetreten, bei denen nicht zur Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gehandelt wird und die Mindeststrafe von einem Jahr nicht verhältnismäßig wäre. Es handelte sich bspw. um Fälle, bei denen Darstellungen automatisch oder zur Beweissicherung oder Aufklärung auf mobilen Geräten gespeichert und ggf. auch an bestimmte Personen (Eltern, Lehrkräfte, Schulleitung) weitergeleitet wurden oder Fälle des jugendlichen Sextings d.h. wenn Jugendliche untereinander entsprechende Aufnahmen von sich einvernehmlich teilen, sodass unter Umständen höchstens jugendliche Unbedarftheit vorliegen mag, wobei einvernehmliches jugendliches Sexting ohne die Verletzung Dritter als entwicklungsangemessenes Verhalten einzuordnen ist.

Daher braucht es flexible Lösungen auch für den unteren Strafrahmen, da die strikte Festlegung auf ein Jahr Mindeststrafe nicht allen Einzelfällen gerecht



wird. Gleichwohl ist die Erfahrung vor der Hochstufung zum Verbrechen 2021 zu berücksichtigen, dass viele Verfahren, die unter §184b StGB fallen, eingestellt wurden. Daher bestehen auch unsererseits Bedenken, dass dies durch die Absenkung der Mindeststrafe auch zukünftig wieder der Fall sein könne (s. auch [Stellungnahme von ECPAT](#) und [BKSF](#) zum Referent\*innenentwurf). Neben den oben genannten Fällen muss sichergestellt werden, dass keine Fälle eingestellt werden, die dem ersten Anschein nach so wirken, als gäbe es keine Intention zur Verbreitung von Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Statt der generellen Anpassung des Mindeststrafmaßes in § 184b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 StGB sowie der damit einhergehenden Herabstufung auf ein Vergehen regt das Deutsche Kinderhilfswerk an, differenzierte Regelungen aufzunehmen, die eine angemessene Reaktion für die genannten Fälle ermöglicht, nämlich die aus kinderrechtlicher Perspektive notwendige Entkriminalisierung einvernehmlichen jugendlichen Sextings und die straffreie Ermöglichung von kinderschützenden, strafverfolgungsfördernden Handlungen.

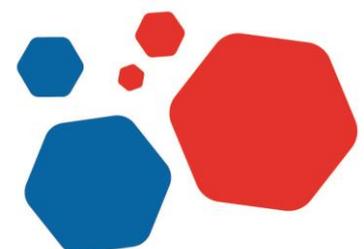
## **Einvernehmliches, jugendliches Sexting entkriminalisieren**

Als Kinderrechtsorganisation setzen wir uns dafür ein, die Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-KRK) vollumfänglich auch in digitalen Umgebungen zu verwirklichen. In diesem Kontext stellt die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) des Kinderrechtsausschusses der Vereinten Nationen zu den Rechten der Kinder im digitalen Umfeld ein richtungsweisendes Dokument dar. Alle Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, müssen Schutz, Förderung und Beteiligung erfahren. Diese Rechte müssen im Sinne der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sorgfältig miteinander abgewogen und unter Beachtung ihrer Wechselwirkung umgesetzt werden. Dabei muss in den Gesetzesänderungen auch Randnummer 118 der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 25 Berücksichtigung finden, welche klar formuliert: „Von Kindern selbst erstelltes Material mit sexuellem Inhalt, das sie besitzen oder freiwillig teilen und das ausschließlich für ihren eigenen privaten Gebrauch bestimmt ist, soll nicht kriminalisiert werden. Es sollen kinderfreundliche Wege eingerichtet werden, mit denen Kinder auf sichere Art und Weise Rat und Hilfe in Bezug auf selbst erstellte eindeutig sexuelle Inhalte suchen können.“<sup>1</sup>

Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert entsprechend der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 25 des Kinderrechtsausschusses der Vereinten Nationen das einvernehmliche Austauschen sexueller Darstellungen unter Jugendlichen mit geringem Altersunterschied als Form des sexuellen Selbstausdrucks nicht zu kriminalisieren und Jugendliche, welche unwissentlich in den Fokus von Verfahren geraten, vor langfristigen Folgen zu bewahren. Besondere Berücksichtigung muss hierbei insbesondere der Hintergrund der Empfehlung automatisierter Überwachungssysteme, welche kinderpornografische Darstellungen aufspüren sollen (siehe EU CSAR Regulierung<sup>1</sup>) finden. Solche automatisierten Systeme sind nur begrenzt in der Lage, entsprechende Kontexte nachzuvollziehen und würden dadurch jene Situationen stärker in den

---

<sup>1</sup> EU-Kommission, Richtlinienentwurf COM(2022), 209 final vom 11.5.2022



Fokus von Ermittlungen rücken. Ein klarer Rechtsrahmen hilft hier, schneller einvernehmliches Sexting zu identifizieren und von der Strafverfolgung auszuschließen.

Eine weitere Möglichkeit (wenn kein Tatbestandsausschluss erfolgt), dies zu lösen, wäre eine entsprechende Anwendung des § 176 Abs. 2 StGB (Strafausschließung bei einvernehmlicher Handlung zwischen annähernd gleichaltrigen Minderjährigen) in § 184b StGB anzuordnen, um zumindest eine Strafausschließung in Fällen des einvernehmlichen Teilens von eigenen Fotos (sofern die Einvernehmlichkeit klar nachweisbar ist) zwischen einem Jugendlichen und einem fast gleichaltrigen Kind zu regeln. Dies würde das strafrechtliche Auseinanderfallen im Umgang mit einvernehmlichen sexuellen Handlungen junger Menschen in der analogen und digitalen Welt lösen und somit erheblich zur Rechtssicherheit bei der sexuellen Entwicklung und Selbstbestimmung junger Menschen beitragen (s. [Stellungnahme der SDC zum Referent\\*innenentwurf](#)). Es sei darauf hingewiesen, dass auch im Kontext des jugendlichen Sextings das Einvernehmen genau zu prüfen ist und es auch Fälle von konsensverletzenden Übergriffen geben kann, die auch strafrechtlich verfolgt und geahndet werden müssen. Gleichwohl sind sexual- und medienpädagogische Aufklärung und Information notwendig, um vorbeugende Maßnahmen zu treffen (s. ebenfalls [Stellungnahme der SDC zum Referent\\*innenentwurf](#)).

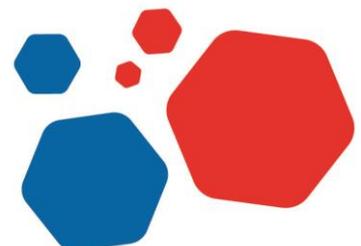
## Kinderschutz und Strafverfolgung fördern

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass die Begründung des Gesetzentwurfes den Bedarf für straffreie Handlungen zum Schutz der Betroffenen und zur Strafverfolgung verdeutlicht.

Es sind Regelungen nötig, welche Handlungen zum Kinderschutz und zur Unterbindung der (weiteren) Verbreitung von Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch angemessen berücksichtigen und ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Situationen, wenn Eltern oder Fachkräfte entsprechendes Material sichern, um es an die Strafverfolgungsbehörden oder ggf. die Eltern des betroffenen Kindes weiterzugeben.

Hier sind klare Normierungen nötig, um die Entstehung von Regelungslücken für den Besitz und die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu Aufklärungszwecken zu verhindern. In diesem Kontext regt das Deutsche Kinderhilfswerk an, die Aufnahme eines weiteren Strafausschlusses neben den vorhandenen in § 184b Absatz 5 und 6 StGB zu prüfen.

Darüber hinaus kann es in diesem Bereich auch Fallkonstellationen geben, bei denen der Strafausschluss nicht angemessen wäre. Auch wenn ein Weiterleiten aus der Motivation geschieht, z.B. die Elternschaft einer Gruppe über einen Missstand zu informieren, so liegt doch in jeder Weitergabe oder Verbreitung eines solchen Inhalts ein erheblicher Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen. Um Fallkonstellationen wie etwa das Verbreiten einer sehr geringen Zahl von Inhalten zum Verhindern von weiteren Straftaten gem. § 184b StGB zu regeln, empfiehlt das Deutsche Kinderhilfswerk die Normierung eines minder schweren Falles mit einem unteren Strafrahmen von drei Monaten. Dies ermöglicht eine tat- und schuldangemessene Reaktion im Einzelfall, ohne



dass schwerwiegende Tathandlungen in § 184b Abs. 1 StGB wie z.B. das öffentliche Zugänglichmachen oder das Herstellen von Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Kinder pauschal zum Vergehen herabgestuft werden. Es sei angemerkt, dass auch schon über die Prüfung und ggf. Verneinung des Vorsatzes/subjektiven Tatbestandes bestimmte Fälle angemessen zu lösen sind.

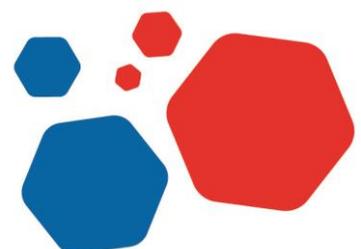
Ressourcenüberlegungen dürfen aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerks keine Rolle in der Bewertung strafwürdigen Handelns spielen. Eine mögliche Entlastung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten durch die Wiedereinführung der Einstellungsmöglichkeit nach §§ 153, 155 StPO darf nicht gegen die Rechte von Betroffenen abgewogen werden. Vielmehr sind die Behörden der Arbeitslast entsprechend auszustatten und in die Fortbildung und Qualifikation der involvierten Fachkräfte zu investieren.

## **Sprachliche Aktualisierung des Sachverhalts**

Die Adressierung des Sachverhalts unter dem Titel “kinderpornografische Darstellungen” oder “jugendpornografische Darstellungen” wird der tatsächlichen Sachlage nicht gerecht. Seit langem werden in der Diskussion um digitale Gewalt diese Inhalte klarer als “Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch” bzw. im Englischen als Child Sexual Abuse Material (CSAM) tituliert. Dies trifft besser die Intentionalität des Gesetztextes und grenzt zudem diese Form von Inhalten besser von einvernehmlich entstandenen Inhalten ab.

## **Möglichkeit zu Nebenklagen**

Um Opfern in den Verfahren mehr Gehör zu verschaffen, erachtet das Deutsche Kinderhilfswerk es als wichtigen Schritt, die Möglichkeit für Nebenklagen bei Fällen nach § 184b und § 184c StGB einzuräumen. Dies stellt sicher, dass die Opfer ihre Perspektive stärker in Prozesse einbringen können und nicht hilflos zusehen müssen, wie Sachverhalte falsch dargestellt und verdreht werden oder gar eine Verantwortungsverschiebung auf das Opfer vorgenommen würde. Es ist wichtig, darüber hinaus Opferberatungsangebote zu stärken und Informationen in kindgerechter, altersentsprechender Weise zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sollten opferschützende Instrumente gestärkt werden, insbesondere die regelmäßige und frühzeitige Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung, um eine Retraumatisierung durch die enge Verfahrensteilnahme zu vermeiden.



## Evaluierung

Der Gesetzesentwurf weist auf die Erfahrungen aus der Praxis hin, welche die Notwendigkeit der erneuten Reform des Strafrahmens des § 184b StGB notwendig machen. Angesichts dieser Historie und der Vielzahl unterschiedlicher Vorschläge zur Ausgestaltung einer differenzierten Lösung für eine tat- und schuldangemessene Reaktion im Einzelfall, muss sichergestellt werden, dass die Gesetzesänderungen den Normzweck umfassend erfüllen. Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert deshalb eine Evaluierung der Gesetzesänderungen zu verankern, um aussagekräftige Informationen über die Anwendung und Wirkung des Gesetzes zu erhalten.

